

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), §§ 1 bis 5 a, 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 1, des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28.01.2022 (GVBl. S. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck am 21.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder der jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten),

§ 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und

§ 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren nach Zeitaufwand gem. Anlage 1 werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schöneck außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61137 Schöneck, den 08.09.2022

gez.

Cornelia Rück
Bürgermeisterin

1.
Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Auskünfte, Akteneinsicht, Aktenversendung	
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00 nach Zeitaufwand
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
1.2.1	wie Nr. 1.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.2.2	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	16,00
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 1.3 nicht anzuwenden	
2	Auskünfte aus dem Gewereregister nach der Gewerbeordnung (GewO), VwKostO-MWEVW	
2.1	soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person / Gewerbebetrieb	15,00
2.2	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person / Gewerbebetrieb	30,50
2.3	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist, je Person / Gewerbebetrieb	55,00
2.4	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person / Gewerbebetrieb	7,50 mindestens 76,50
3	Auskünfte aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	
3.1	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs.4 Satz 1, im elektronischen Verfahren in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 13 Einwohner, je Einwohner 14 bis 50 Einwohner 51 bis 100 Einwohner über 100 Einwohner	10,00 136,00 197,00 264,00
3.2	Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht, an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht	
3.2.1	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerrinnen und Einwohner erfolgt, je Einwohner	10,00

Nr.	Gegenstand	EUR
3.2.2	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner nach § 44 Abs. 1 und 2, §45 Abs. 1 bis 3 oder § 35, auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren erfolgt, je Einwohner	6,00
3.3	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten), je Einwohner	34,00 bis 101,00
3.4	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 5, § 44 Abs. 1 und 2, §45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Einwohner	67,00 bis 407,00
3.5	Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3; neben der Gebühr sind die Kosten je Auskunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	
3.6	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe	gebührenfrei
3.7	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	10,00
3.7.1	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung	34,00 bis 101,00
3.8.2	Amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2	gebührenfrei
3.8.3	Ausstellung der Übersetzungshilfe nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012	10,00
4	Beglaubigungen	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften je Unterschrift	6,00
4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
4.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,50
5	Fotokopien	

Nr.	Gegenstand	EUR
5	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 bei gleicher Vorlage je weiteres Stück DIN A 4 und kleiner DIN A 3	0,50 1,00 0,30 0,50
6	Bau- und Liegenschaftsverwaltung	
6.1	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage je Grundstück	30,00 bis 2.500,00 nach Zeitaufwand
6.2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, je Abnahme	30,00 bis 2.500,00 Nach Zeitaufwand
6.3	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage je Fall	30,00 bis 1.000,00 nach Zeitaufwand
6.31	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) je vorgenommener Amtshandlung	30,00 bis 100,00 nach Zeitaufwand
6.4	Für die von der Bauherrschaft beantragte Abweichung nach § 73 Abs. 4 HBO (nur bei Vorhaben nach § 63 HBO in den in § 73 Abs. IV HBO genannten Fällen) bzw. beantragte Ausnahme/Befreiung nach § 31 BauGB (nur bei Vorhaben nach § 63 HBO), je Fall	150,00 bis 300,00 nach Zeitaufwand
6.5	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	30,00
6.5.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	20,00
6.6	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a. im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b. im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	3,00 50,00 2.500,00 1,00 30,00 1.250,00
6.7	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,00
6.8	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
6.9	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
7	Widerspruch	

Nr.	Gegenstand	EUR
7.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	30,00 2.500,00
7.2	Wie Nr. 16, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	15,00 1.500,00
7.3	Wie Nr. 16, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	15,00 1.500,00
8	Gebühren nach Zeitaufwand	
8.1	Die Gebühr nach Zeitaufwand gem. § 8 Abs. 2 der Satzung beträgt <ul style="list-style-type: none"> – für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde – für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde – für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	18,50 15,50 12,25
8.2	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag zu den Gebührensätzen nach Ziffer 22 von 25 %, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.	25% mind. 20,00
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und andere Verwaltungsakte, Vermietungen	
9.1	Verleih der mobilen Bühne, pro Stück/Tag	2,00
9.2	Verleih der Rollrutsche,	30,00
9.3	Verleih der Buttonmaschine (ohne Verbrauchsmaterial)	15,00
9.4	Verleih des Tischkickers (Tuniergerät)	15,00
9.5	Vermietung der Fahrradgarage	60,00
9.6	Einmalige Kautions Bei Anmietung einer Fahrradgarage	50,00
10	Genehmigungen	
10.1	Anzeige von verbrennen von Pflanzenabfällen außerhalb von Wohngebieten (Abbrandgenehmigung) pro Tag	5,00
10.2	Anzeige von Lagerfeuer (Lagerfeuergenehmigung) pro Tag	10,00

Nr.	Gegenstand	EUR
10.3	Plakatiergenehmigung (max. 4 Wochen)	30,00
10.4	Genehmigung zum Aufhängen von Spruchbändern (max. 4 Wochen) je Spruchband	25,00